



VI. 4^o 21.^l

(cont. 2, 496^c)



36


E. E. Rath's
der
Stadt Coburg
verneuerte
Fleischordnung,
wornach sich
das Metzgerhandwerk,
bis
auf anderweite Aenderung
gebührend zu achten hat.



Coburg 1786.
gedruckt mit Abfischen Schriften.



§. I.

 Sollen die Metzger inſgeſammt ſich ſorgfältig angelegen ſeyn laſſen, zu allen Zeiten des Jahres hindurch allerley Bratſfleisch unter die Fleiſchbänke zu verſchaffen, damit die gemeine Stadt hinlänglich hiermit verſehen ſey; bey Vermeidung anderer obrigkeitlichen Anordnung:

a 2

Wo-

Wobey ein jeder Metzgermeister insonderheit darauf zu sehen hat, daß er jedesmal wohl gemästet und gesundes Vieh einkauffe, schlachte, und in die Bank bringe. Wenn dahero beym Schlachten sich ergeben würde, daß solches nicht rein, oder ungesund befunden würde; soll hiervon der Obrigkeit so gleich schleunige Anzeige geschehen, damit es gerichtlich besichtigt, und Bescheid darauf abgefaßt, und ertheilet werden könne. Am allerwenigsten aber soll der Metzger sich unterstehen, etwa trächtige Kühe zu kauffen und zu schlachten, bey Vermeidung empfindlicher Strafe, ja wohl gar der Ausschließung vom Handwerk.

§. 2.

Soll weder der Metzger selbst, noch sein Eheweib, oder sonst die Seinigen, sich unterstehen, bey dem Feilhalten vorzugeben, als wäre sein Fleisch bereits verkauft, oder jemanden ihrer ordentlichen Kunden versprochen, sondern es soll dem ersten dem besten Kauflustigen das Fleisch ohne Ansehen der Person unweigerlich käuflich überlassen, und so gleich verabsolget werden; widrigenfalls und woferne das Fleisch in der Bank unter dergleichen Vorwand liegen geblieben, und nicht weggeschaffet worden ist, der Metzger in Zwey Fl. Fr. Strafe verfallen seyn soll.

Darf kein Metzger sich unterfangen, je-
manden zweyerley Fleisch aufzudringen, und den
Käufer mit ungebührlicher Zulage zu beschweren:
sondern es soll jedem Kaufstüctigen für sein Geld, so
viel er verlangt, zu gewogen, derselbe aber nicht ge-
nöthiget werden, wider Willen ein mehreres zu
nehmen; Wer darwider handelt und das Fleisch
hartnäckigt verweigert, wird auf beschehene An-
zeige um Zwey Fl. Fr. bestraft.

Ist keinem Metzger erlaubt, an den Tagen,
und um die Zeit, wenn man die Bänke pflaget
offen zu haben, daheim im Haus einiges Fleisch

zu verkauffen, bey Straffe eines Reichs Thalers.
 Wenn dahero die Bänke geschlossen sind, und das
 Rindfleisch ist bereits geschäzet, oder das Schweiz-
 nenfleisch ist bereits auf dem öffentlichen Markt
 besichtiget und geschnitten worden; so mag es im
 Nothfall gefolget werden.

§. 5.

Die Waagschüsseln sollen gleich hängen, und
 gelöchert seyn, auch sollen die Ketten oder Waag-
 stricke keine anhangende Haacken oder sonsten et-
 was betrüglisches haben: vielmehr wird ieder
 Metzger hiermit ernstlich bedeytet, gewissenhaft,
 richtig und recht zu wägen, und kein anderes
 Gewicht, als das von uralten Zeiten hier zu
 Land

Land übliche Fleisch- oder so genannte nase Gewicht zu gebrauchen: Wer hierunter unrichtig befunden wird, soll mit zwey Gulden Grf. bestrafet und die halbe Strafe dem Anzeiger zuerkannt werden: Auch soll zur Vermeidung Verdachts und vorhabenden Betrugs, unter einem halben Pfund nichts verkäuflich weggewogen, noch einiger Viertel pfund passiret werden.

§. 6.

Wird allen Metzgern sowohl, als auch ihren Weibern und Gesind vornehmlich angedeutet, sich während des Feilhaltens, und in denen Fleischbänken wohlgesittet aufzuführen, den Fleischschägern in ihrer Pflicht nicht einzureden
oder

oder etwa mit verdrüsslichen Worten sich gegen sie heraus zu lassen: Wer darwider handeln, und wohl gar denen Rathsabgeordneten übel begegnen würde, der soll mit drey Gülden, auch nach Beschaffenheit des schlimmen Betragens, noch höher bestraffet werden. Würde hingegen ein oder der andere Metzger wegen der Tax, einige erhebliche Erinnerung zu machen haben, der hat solche mit Bescheidenheit bey Rath anzubringen, und darauf Bescheid zu gewärtigen.

§. 7.

Welcher Metzger sein Fleisch theurer verkauft, als solches geschätzt worden ist; der soll jeden Pfennig, der über die Tax ist, mit einem

b

Gül-

Gülben Strafe verbüßen, die Helfte der Strafe aber fällt dem Anzeiger zu.

§. 8.

Wird dahero zu mehrerer Bekannmachung wie hoch eines jeden Metzgers Fleisch geschäzet worden sey, die Tax, wie iederzeit gewöhnlich gewesen ist, auch fernerhin beyrn Rind- und Kuhfleisch, auf eines jeden an denen Fleischbänken hangenden Tafel, durch den Rathsdienner in Gegenwart derer Herren Rathsabgeordneten angeschrieben, und wer solche Zahl Gesehwidrig ändert, oder heimlich auslöschet, und darüber betroffen wird, soll mit der Frohnweffe bestrafet werden.

§. 9.

§. 9.

Die Metzger sollen nicht zweyerley Rindfleisch, deren eines höher als das andere geschätzt ist, zugleich feil haben, bey willkürlicher Strafe.

§. 10.

So wie überhaupt sämtliche Metzger zu gewöhnlicher frühen Tageszeit sowohl Sommers als Winters an den Schätzungstagen sich an Ort und Stelle einzufinden haben; Als soll auch besonders das Rindfleisch eher nicht geschätzt werden, es sey denn der ganze Pflug des Rinds in die Bänke getragen, und vorgeleget, damit sich die Schäfer darnach achten können, bey Straffe eines Guldens.

Welcher Metzger Rinderwürste zum Verkauf machen, und sich unterstehen wird, solche sogar zum Fleisch zu legen, und mithin zu wägen; der soll nicht allein jedesmal um einen Gulden gestraffet, sondern noch über dieses ihm die Würste weggenommen, und in die Armenhäuser gegeben werden, und der Anzeiger bekommt noch besondere Belohnung.

Sollen die Metzger nach dem löbl. Beispiel anderer wohlgeordneten Städte, besonders dem Armuth zum Besten künftighin die Wänste, welche iedoch wohlgeseggt seyn müssen, ingleichen
Lun-

Lungen, Leber, Mäuler und Füße von den Nindern, absonderlich verkauffen: Jedoch wird

§. 13.

denen Metzger verstattet, Rüche und Kälberfüße, daran jedoch die Knochen abgehauen seyn müssen, wie auch die Rüche und Kälbermäuler zugleich mit dem Rüche- und Kalbfleisch hinzuwägen, mit der Einschränkung, daß solcher Zulage wegen, richtige Eintheilung beobachtet werde, und darf beym Kalbfleisch das Gelüng nicht als eine Zulage betrachtet, sondern muß besonders verkauffet werden.

§. 14.

Darf fernerhin kein Metzger sich unterstehen, die ganzen Kalbsköpfe als Zulagen nach dem

b 3

Gewichte

Gewicht zu verkaufen, sondern müssen, zwaz
zerhauen, allein aber nach dem Gesicht, so wie
auch die Kalbsgefroße, welche ganz zu lassen sind,
sammt dem Wänstlein von der Hand, und eben-
falls nach den Gesicht verkauffet werden: Wel-
cher Metzger sich hierzu nicht bequemen wird; soll
in einen Gulden Strafe verfallen, und dem An-
zeiger davon der $\frac{1}{2}$ zuerkannt seyn.

Was das Lammfleisch anbelanget; so mag
solches von Fastnacht an, bis auf Jacobi, länger
aber nicht, nach dem Gesicht viertelsweise ver-
kauffet werden; nach Verlauf dieser Frist soll er-
laubt seyn, solches wie das Hammelfleisch, nach
der

Der jedesmal besonders zu bestimmenden Tag nach dem Gericht zu verkauffen: Würde aber ein Metzger sich unterfangen, das Hammel- oder Schaaf- fleisch für Lammfleisch zu verkauffen, der soll mit Zwey Gulden bestraffet werden.

s. 16.

Beÿ dem Hammelfleisch und Schaaf- fleisch wird ebenfalls keine Zulage erlanbet, viel- mehr sind die ganzen Hammelköpffe, jedoch aufgespalten, wie auch der Hammelwanst und Mägelein einzeln, und nach dem Gesicht zu ver- kauffen. Ubrigens sollen die Metzger dasienige Hammelvieh, welches sie auf der Huth im hies- sem Reichbild gut und fett gewaidet haben, nach

ural-

uralter observanz auch allhier schlachten und
verkauffen: Es würde denn von der Obrigkeit
hierinnen ausdrücklich dispensiret.

§. 17.

Soll kein Schweinenmezger sich unterste-
hen Fleisch zu verkauffen, es sey denn zuvor be-
sichtigt, und geschnitten: Wer dahero derglei-
chen unbesichtigt im Hause oder sonsten wo weg-
giebt; der soll um zwey Gulden gestrafet werden.

§. 18.

Gleichwie überhaupt denen Schweinen-
mezgern weder Kind- Kalbs- noch Schaafoieh
zu schlachten erlaubet ist, eben so wenig ist denen-
selben, wie auch denen Rindermezgern erlaubt,
Kin-

Dinderwürste zu machen, und solche zu verkauf-
 fen, bey Verlust derselben, und Strafe eines
 Guldens: Und wird zu dem Ende gedachten
 Schweinenmezzern Rindsblut, wie auch Lungen
 und Leber und dergleichen zu kauffen nicht gestat-
 tet. Dahero sollen die Obermeister bey gleich-
 mäßiger Strafe hierüber wohl Achtung haben,
 und die Uebertreter ohne Ansehen der Person so
 gleich anzeigen.

§. 19.

Da hier zu Land das finnige Fleisch nicht
 verkauffet werden darf; So wird jeder Schwe-
 nenmezzger hiermit angewiesen, dergleichen Vor-
 fall, wie gewöhnlich, bey Rath ferner zu melden,

c

und

und förderfamste Besichtigung auszubitten, darauf aber gerichtliche Anordnung zu gewärtigen.

S. 20.

Da durch Exportirung des Unschlitts außerhalb Landes, und daher entstandener Steigerung derer Lichter und Seiffe, dem Publico merklicher Schaden erwachsen, und zu dem Ende nach Beschaffenheit des Vorraths der auswärtige Verkauf des Unschlitts von Michaelis bis Ostern von jeher iedermal gänzlich verboten worden ist; so behält es auch fernerhin bey bisheriger observanz in hiesiger Stadtweichbild sein Bewenden, und darf kein Metzger bey Strafe der Confiscation sich unterfangen, dawider zu
han-

handeln: Jedoch bleibt ihm nach Beschaffenheit der Umstände, und wenn besonders kein Mangel verspühret wird, auch insonderheit die öffentlichen hiesigen Lichteziehler hierüber gerichtlich vernommen worden sind, um obrigkeitliche Erlaubniß nachzusuchen, bevor.

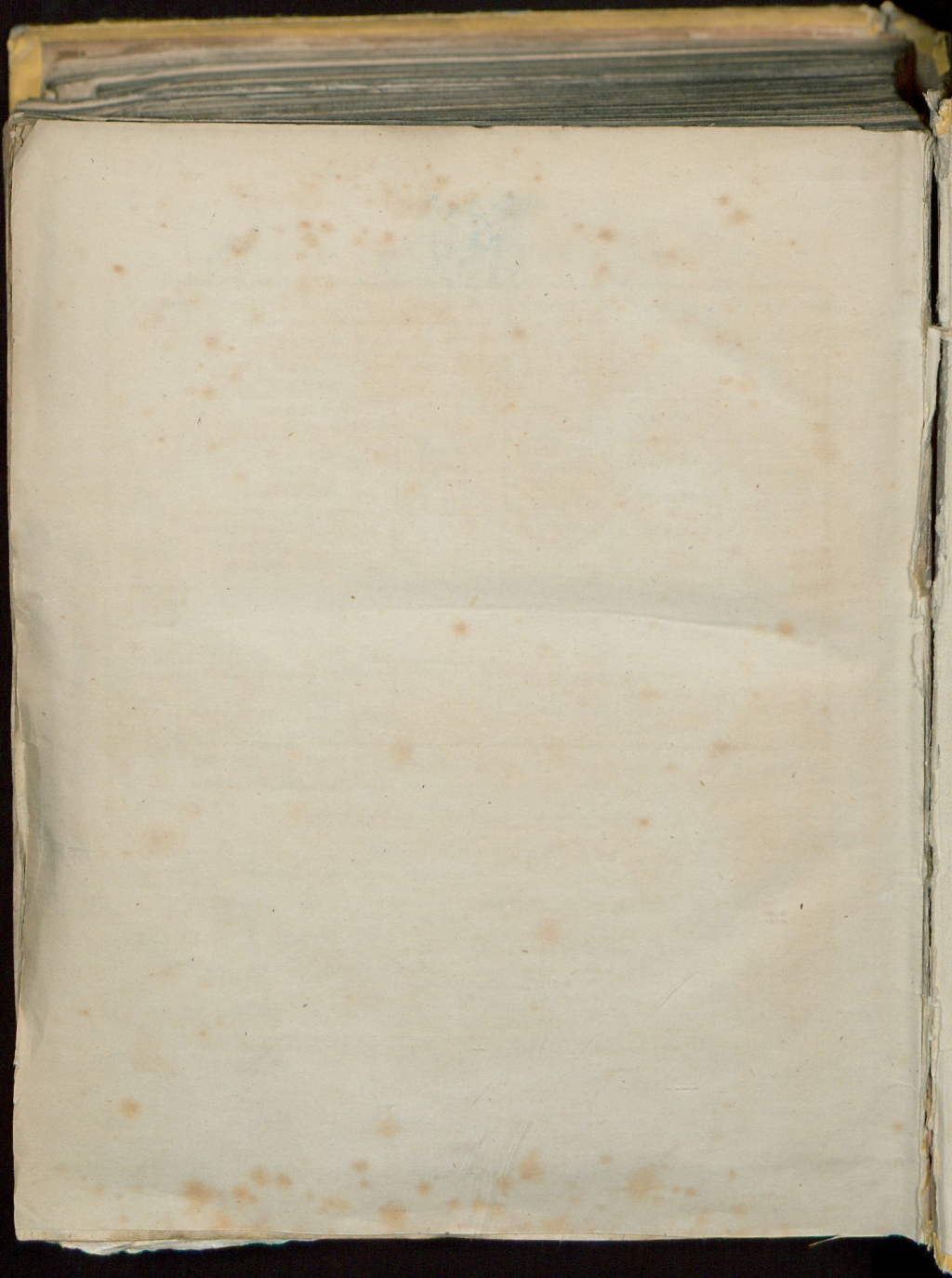
§. 21.

Und weil endlich alle gute Anordnungen durch deren Aufrechthaltung und genaue Beobachtung ihren Werth erhalten; So hoffet man auch gegenwärtig diese gute Absicht zu erreichen: Widrigen Falls aber, wenn ein oder der andere Metzger sich widerspenstig erzeigen, und die allenthalben obgefeszte Straffen nicht achten, und da-

hero

Herz gegen diese Ordnung zu handeln, sich unter-
stehen würde; demselben soll so dann nach vorher-
iger Überführung, auf eine gewisse Zeit das
Handwerk niedergeleget werden. Urkundlich
mit E. E. Rath's und gemeiner Stadt Kleinern
Secret bedruckt, und gegeben Coburg am 11.
Januar. 1786.





von Wd 2644 ✓

Wd

ULB Halle
001 506 579 3

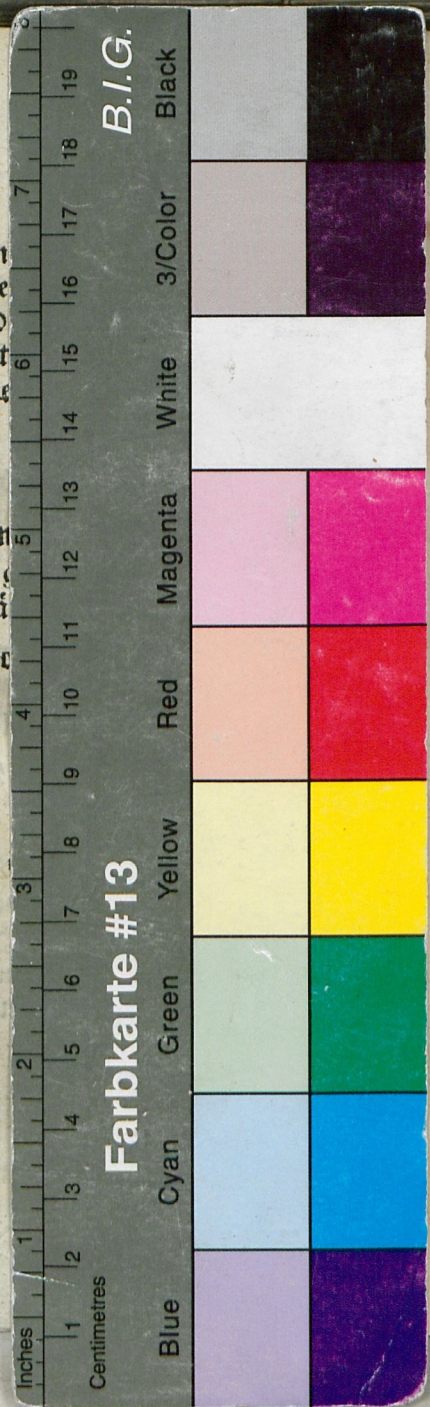


TA → OL

nc







36

E. C. Rathz
der
Stadt Coburg
verneuerte
Fleischordnung,
wornach sich
das Metzgerhandwerk,
bis
auf anderweite Aenderung
gebührend zu achten hat.



Coburg 1786.
gedruckt mit Ahlischen Schriften.

1786

